

Neuregelungen zum Kurzzeitkennzeichen

§ 16 FZV (alte Fassung)	§ 16 a FZV (neue Fassung)
<p><u>Verwendungszweck:</u> Kurzzeitkennzeichen dürfen an Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind, für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden.</p> <p><u>Voraussetzungen für die Zuteilung:</u> -Vorlage einer Versicherungsbestätigung</p> <p>-Eintragung der geforderten Daten zum Fahrzeug durch den Antragsteller</p> <p>-Überprüfung des Fahrzeugs auf seine Vorschriftsmäßigkeit durch den Antragsteller</p> <p><u>zuständige Behörde:</u> Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle des Wohnortes zu stellen.</p>	<p><u>Verwendungszweck:</u> Kurzzeitkennzeichen dürfen an Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind, für Probefahrten und Überführungsfahrten verwendet werden.</p> <p><u>Voraussetzungen für die Zuteilung:</u> -Vorlage einer Versicherungsbestätigung</p> <p><i>-Eintragung der geforderten Daten durch die Zulassungsstelle</i></p> <p><i>-Für das Fahrzeug ist eine gültige Hauptuntersuchung nachzuweisen. Ist das Fahrzeug danach nicht mangelfrei, dürfen neben Fahrten zur Untersuchungsstelle und zurück auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, sofern das Fahrzeug nicht als verkehrsunsicher eingestuft wird. Diese Fahrten dürfen im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden.</i></p> <p><i>-Das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erhalten haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dürfen nur Fahrten durchgeführt werden, die mit der Erlangung einer neuen Betreiberlaubnis stehen. Diese Fahrten sind zulässig bis zur nächsten Begutachtungsstelle in dem Zulassungsbezirk, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk.</i></p> <p><u>zuständige Behörde:</u> Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle des Wohnortes oder bei der Zulassungsstelle des Fahrzeugstandortes zu stellen.</p>